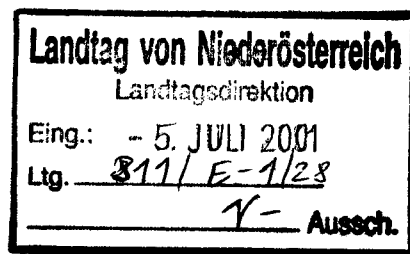


Bezirk Mödling, Niederösterreich, 2391 Kaltenleutgeben, Hauptstraße 78
Telefon 02238 / 712 13, Telefax 02238 715 18

3. Juli 2001
Zahl: 100-0/828/01
Bearbeiter: Peter Fuchs, DW 11

An den
Präsidenten des NÖ-Landtages
Herrn Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



Betrifft: Resolution Hundebeaufsichtigung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Das Thema Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und Leinenzwang) stößt bei allen Gemeinden im Wiener Umland – aber nicht nur hier – auf große Probleme, da eine Anzeigerstattung bei Übertretung schon daran scheitert, dass Gemeindeorgane keine Ausweisleistung durchsetzen können.

Dies ist nur öffentlichen Sicherheitsorganen (Gendarmerie) möglich, die aber momentan mangels gesetzlicher Regelung nicht zuständig sind.

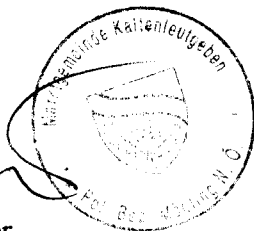
Bei der letzten Bürgermeisterkonferenz wurde diese Frage behandelt und erging die Anregung, dass die betroffenen Gemeinden als ersten Schritt Resolution an den Gesetzgeber beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 beiliegende Resolution an den Landesgesetzgeber beschlossen.

Mit der Bitte, daß sich der Landesgesetzgeber mit dieser – alle Gemeinden unseres Landes betreffenden – Problematik befassen möge, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Herbert Hohlagschwandtner
Bürgermeister



RESOLUTION
des Gemeinderates der
Marktgemeinde Kaltenleutgeben


Schon aus der Tatsache, daß die meisten Niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- und Beißkorbzwang für Hunde in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, läßt sich erkennen, daß hier kein örtlicher Mißstand mehr vorliegt, sondern das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung bereits im Jahr 1991 darüber informiert war und das Amt der NÖ Landesregierung von „Vorarbeiten für ein Landesgesetz“ gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen verblieb somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheitert in der Praxis aber daran, daß die Gemeinden diese Verordnungen einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber andererseits die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Marktgemeinde Kaltenleutgeben fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Auch bei anderen ortspolizeilichen Verordnungen besteht nach Ansicht der Marktgemeinde Kaltenleutgeben dringend Handlungsbedarf, da die Exekution dieser Verordnungen auf die selben Probleme stößt. Die NÖ Landesregierung wird daher auch aufgefordert, entweder eine gesetzliche Basis zu schaffen, die es ermöglicht, deren Exekution aus der alleinigen Kompetenz der Gemeinde auszugliedern, oder eine solche Regelung beim Bundesgesetzgeber zu betreiben.

Für den Gemeinderat:


Herbert Hohlagschwandtner
Bürgermeister

Kaltenleutgeben, 26. Juni 2001